

o
m
i
s
u
o
c

2018 /
STATUTEN UND
REGLEMENT

MILITÄRDIENSTKASSE MDK

/ GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018

THEMENÜBERSICHT

STATUTEN

ART. 1	NAME, SITZ UND ZWECK	3
ART. 2	MITGLIEDSCHAFT	3
ART. 3	ORGANE	3
ART. 4	BEITRÄGE	4
ART. 5	LEISTUNGEN	4
ART. 6	KONTROLLE DER BEITRAGS- UND LEISTUNGSABRECHNUNG	5
ART. 7	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	5
ART. 8	INKRAFTTRETEN	5
ANHANG ZU DEN MDK-STATUTEN		6
ART. 1	MDK-MITGLIEDSCHAFT: BEFREIUNGSMÖGLICHKEIT UND ERNEUTE UNTERSTELLUNG	7
ART. 2	LEISTUNGSANSPRUCH	7
ART. 3	MDK-LEISTUNGEN	7
ART. 4	STREITIGKEITEN	8
ART. 5	INKRAFTTRETEN	8
ANHANG ZUM REGLEMENT		9

STATUTEN

ART. 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) führt unter dem Namen "Militärdienstkasse Schweizerischer Baumeisterverband", nachstehend MDK genannt, einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Führung einer Militärdienstkasse für die Ausrichtung von Entschädigungen bei schweizerischem Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst in Friedenszeiten.

ART. 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der MDK gehören alle Mitglieder des SBV an, welche Arbeitnehmer beschäftigen, für die gesamtarbeitsvertraglich ein Anspruch auf Entschädigung während der Leistung von obligatorischem schweizerischen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst in Friedenszeiten besteht.
- 2.2 Mitglieder von nahestehenden Verbänden, Fachgruppen oder Fachverbänden des SBV sind entweder über eine entsprechende Vereinbarung mit dem SBV der MDK angeschlossen, oder sie können sich auf schriftliches Gesuch hin der MDK anschliessen, sofern sie Arbeitnehmer beschäftigen, für die gesamtarbeitsvertraglich ein Anspruch auf Entschädigung während der Leistung von obligatorischem schweizerischen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst in Friedenszeiten besteht.
- 2.3 Die Mitgliedschaft bei der MDK ist ausgeschlossen, sofern bereits ein Anschluss an einer anderen, der MDK entsprechenden, bzw. mit der MDK vergleichbaren Einrichtung besteht (siehe Anhang zu den MDK-Statuten).
- 2.4 Der Eintritt in die MDK kann nur auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
- 2.5 Der Austritt von angeschlossenen Mitgliedern im Sinne von Art. 2.2 ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der MDK erfolgen.
- 2.6 Die Mitgliedschaft bei der MDK erlischt in jedem Fall mit dem Austritt aus dem SBV bzw. mit dem Austritt aus den nahestehenden Verbänden, Fachgruppen oder Fachverbänden des SBV. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.7 Befreiungsmöglichkeiten von der MDK-Mitgliedschaft sind im MDK-Reglement geregelt.

ART. 3 ORGANE

3.1 Die Vereinsversammlung

- 3.1.1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Delegierten des SBV zusammen, sofern die Delegierten nicht eine Region, einen Fachverband oder eine weitere Gruppierung vertreten, für die bereits eine andere, der MDK entsprechenden, Einrichtung besteht (siehe Anhang zu den MDK-Statuten).
 - 3.1.2 In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und der Beschluss über den Beitragssatz auf Antrag des Vorstandes zuhanden der Vereinsversammlung sowie die Änderung und Genehmigung der Statuten und des Reglements, vorbehaltlich des Anhanges zu den MDK-Statuten und des Anhanges zum MDK-Reglement über die jeweils gültigen MDK-Leistungen, die der Vorstand in eigener Kompetenz beschliesst.
 - 3.1.3 Die Vereinsversammlung kann die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes an den Zentralvorstand des SBV delegieren.
-

3.2 **Der Vorstand**

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Vorstandmitglied ist zwingend Mitglied der Zentraleitung von Holzbau Schweiz. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch den Zentralvorstand des SBV, der auch den Präsidenten bestimmt, für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist die Wiederwahl möglich. Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand von Amtes wegen auch ein Vertreter der Geschäftsstelle der MDK mit Unterschriftsberechtigung an.
- 3.2.2 Den Vorsitz führt der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- 3.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularentscheide benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.
- 3.2.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3.2.5 Die MDK wird durch den Vorstand verwaltet. Ihm obliegen alle entsprechenden Rechte und Pflichten, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 3.2.6 Der Vorstand kann von ihm festzusetzende Kompetenzen an die Geschäftsleitung, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und einem Vertreter der Geschäftsstelle mit Unterschriftsberechtigung, delegieren.

3.3 **Die Geschäftsstelle**

- 3.3.1 Die Durchführung der laufenden Geschäfte der MDK wird der Ausgleichskasse des SBV übertragen. Sie hat jährlich Rechnung abzulegen.
- 3.3.2 Die Ausgleichskasse des SBV stellt der MDK für die ihr erwachsenden Aufwendungen Rechnung.

3.4 **Kontrollorgan**

Die ordentliche Rechnungsprüfung wird dem Kontrollorgan der Ausgleichskasse des SBV übertragen.

ART. 4 **BEITRÄGE**

- 4.1 Mit dem Erwerb der MDK-Mitgliedschaft ist man zur Leistung eines Beitrages verpflichtet.
- 4.2 Die MDK erhebt von Ihren Mitgliedern Beiträge in Prozenten der Lohnsumme aller bei der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmer bis zum gesetzlichen Höchstbeitrag des versicherten Verdienstes nach der Verordnung über die Unfallversicherung (VUV), nachfolgend Höchstgrenze der Suva-Lohnsumme.
- 4.3 Die MDK erhebt die MDK-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen. Für MDK-Mitglieder, die nicht der Ausgleichskasse des SBV angehören, erfolgt die Abrechnung vierteljährlich.
- 4.4 Der Vorstand setzt zuhanden der Vereinsversammlung jährlich anlässlich seiner ordentlichen Sitzung nach Vorliegen der Jahresrechnung und des Budgets einen für alle MDK-Mitglieder einheitlichen Beitragssatz fest.

ART. 5 **LEISTUNGEN**

- 5.1 Die MDK vergütet den MDK-Mitgliedern für ihre in Friedenszeiten dienstleistenden Arbeitnehmer, für die gesamtarbeitsvertraglich ein Anspruch auf Entschädigung besteht, die Differenz zwischen den gesetzlichen Leistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG, SR 834.1) und einer maximalen Entschädigung des vordienstlichen Lohnes gemäss MDK-Reglement.
- 5.2 Die MDK-Leistungen werden jeweils vom Vorstand aufgrund der finanziellen Situation der MDK unter Berücksichtigung einer Reservebildung in Höhe eines halben Jahresaufwandes

und innerhalb der Bandbreite gem. Art. 3.2 des MDK-Reglements für das Folgejahr festgesetzt (siehe Anhang zum MDK-Reglement über die jeweils gültigen MDK-Leistungen).

ART. 6 KONTROLLE DER BEITRAGS- UND LEISTUNGSABRECHNUNG

Die MDK-Mitglieder lassen sich durch die jeweiligen AHV-Arbeitgeberkontrollen über die MDK-konforme Beitrags- und Leistungsabrechnung kontrollieren und den Sachverhalt belegen. Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle eine Bestätigung der entsprechenden Revisionsstelle beim MDK-Mitglied einfordern.

ART. 7 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- 7.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 7.2 Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

ART. 8 INKRAFTTRETEN

Die gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung des SBV vom 16. November 2017 revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2002 und treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 16. November 2017

Für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes



Gian-Luca Lardi
Zentralpräsident



Benedikt Koch
Direktor

ANHANG ZU DEN MDK-STATUTEN

„Andere der MDK entsprechende bzw. mit der MDK vergleichbare Einrichtungen“ im Sinne von Art. 2.3 sowie Art. 3.1.1 der MDK-Statuten.

Folgende Einrichtungen fallen darunter:

- Caisse d'allocations familiales de la Fédération vaudoise des entrepreneurs (CAFEV) – AVS 66.1
 - Caisse de compensation de la SSE – Agence de Genève – AVS 66.2
 - Familienausgleichskasse Basler KMU
 - Militär- und Ausbildungsentschädigungskasse (MAEK) (Ausgleichskasse 104 Schreiner)
-

REGLEMENT

Gestützt auf die Statuten der Militärdienstkasse Schweizerischer Baumeisterverband (nachstehend MDK-Statuten) vom 16. November 2017 erlässt die Vereinsversammlung folgendes MDK-Reglement:

ART. 1 MDK-MITGLIEDSCHAFT: BEFREIUNGSMÖGLICHKEIT UND ERNEUTE UNTERSTELLUNG

- 1.1 MDK-Mitglieder i.S.v. Art. 2 der MDK-Statuten können auf schriftliches Gesuch, das jeweils bis zum 31. Mai bei der MDK einzureichen ist, durch den Vorstand von der MDK-Mitgliedschaft befreit werden.
- 1.2 Von der MDK-Mitgliedschaft befreit werden können Mitglieder, deren Suva-Lohnsumme konzernweit während mindestens zwei aufeinanderfolgenden, dem Gesuch vorangehenden, Kalenderjahren CHF 25 Mio. übersteigt. Arbeitsgemeinschaften mit eigenem Personal sind von dieser Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen.
- 1.3 Befreit bleibt, wer alle fünf Jahre, beginnend 2021, anlässlich der sogenannten „Flugjahre“ der AHV mittels schriftlicher Belege den Nachweis über eine konzernweite Suva-Lohnsumme von mindestens CHF 25 Mio. während den letzten zwei vorangehenden Kalenderjahren erbringen kann.
- 1.4 Die MDK überprüft ausserdem anlässlich der regelmässigen AHV-Arbeitgeberkontrollen gemäss Art. 6 der MDK-Statuten die Einhaltung der vorstehend in Artikel 1.3 festgelegten Befreiungskriterien.
- 1.5 Sind diese Befreiungskriterien nicht mehr erfüllt, erfolgt eine erneute Unterstellung des befreiten MDK-Mitglieds auf das darauf folgende Kalenderjahr. Die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen sind der MDK jeweils bis zum 31. Mai zur Verfügung zu stellen. Die MDK-Beitragspflicht und die Leistungsansprüche gelten somit erst ab Wirkung der erneuten Unterstellung.
- 1.6 Der Vorstand entscheidet sowohl über die Befreiung von der MDK-Mitgliedschaft als auch über die erneute Unterstellung anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzungen und jeweils mit Wirkung für das darauf folgende Kalenderjahr.

ART. 2 LEISTUNGSANSPRUCH

- 2.1 Anspruch auf Leistungen der MDK haben MDK-Mitglieder i.S.v. Art. 2 der MDK-Statuten für alle in Friedenszeiten dienstleistenden Arbeitnehmer, sofern für diese Erwerbsausfallentschädigungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG, SR 834.1) ausgerichtet werden.
- 2.2 Der Anspruch auf die Leistungen der MDK besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Einrücken in den Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst mehr als drei Monate gedauert hat oder wenn das Arbeitsverhältnis unter Einrechnung des Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes mehr als drei Monate dauert.
- 2.3 Die Leistungen der MDK können verweigert bzw. zurückgefordert werden, wenn diese offensichtlich missbräuchlich beansprucht wurden, insbesondere bei kurzfristig oder vorübergehend zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der MDK eingegangenen Arbeitsverhältnissen.

ART. 3 MDK-LEISTUNGEN

- 3.1 Die Leistungen der MDK bewegen sich innerhalb der Differenz zwischen den gesetzlichen Leistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG, SR 834.1) und der nachstehenden maximalen Entschädigung des vordienstlichen Lohnes. Der absolute Höchstbetrag liegt bei der Höchstgrenze der Suva-Lohnsumme.
-

Rekrutenschule und Grundausbildung	Bandbreite der MDK-Leistungen
Rekruten, Dienstleistende in der Grundausbildung und Durchdiener in der Grundausbildung ohne Kinder.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu maximal 50% des vordienstlichen Lohnes.
Rekruten, Dienstleistende in der Grundausbildung und Durchdiener in der Grundausbildung mit unterstützungspflichtigen Kindern.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu maximal 80% des vordienstlichen Lohnes.
Übriger Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, pro Dienstleistung bis 4 Wochen	Bandbreite der MDK-Leistungen
Durchdiener nach Abschluss der Grundausbildung und andere Dienstleister.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu maximal 100% des vordienstlichen Lohnes.
Übriger Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, pro Dienstleistung ab der 5. Woche	Bandbreite der MDK-Leistungen
Durchdiener nach Abschluss der Grundausbildung und andere Dienstleister.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu maximal 80% des vordienstlichen Lohnes.

- 3.2 Innerhalb dieser Bandbreite entscheidet der Vorstand jährlich aufgrund der finanziellen Situation der MDK und unter Berücksichtigung einer Reservebildung in Höhe eines halben Jahresaufwandes selbständig, wie hoch die MDK-Leistungen für das Folgejahr ausfallen. Die jeweils gültigen MDK-Leistungen sind im Anhang zum MDK-Reglement aufgeführt.

ART. 4 STREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements kann vom betroffenen Arbeitgeber bei der Geschäftsstelle Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheide kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen rekuriert werden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

ART. 5 INKRAFTTRETEN

Das von der Delegiertenversammlung des SBV vom 16. November 2017 revidierte Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Mai 2002 und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 16. November 2017

Für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes



Gian-Luca Lardi
Zentralpräsident



Benedikt Koch
Direktor

ANHANG ZUM REGLEMENT

„Die jeweils gültigen MDK-Leistungen“ im Sinne von Art. 5.2 der MDK-Statuten und Art. 3.2 des MDK-Reglements.

MDK-Leistungen gültig ab 2026

Der Vorstand der MDK setzt gemäss Art. 5.2 der MDK-Statuten sowie gemäss Art. 3.2 des MDK-Reglements folgende MDK-Leistungen fest:

Rekrutenschule und Grundausbildung	MDK-Leistungen ab 2026
Rekruten, Dienstleistende in der Grundausbildung und Durchdiener in der Grundausbildung mit unterstützungspflichtigen und ohne Kinder.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu 80% des vordienstlichen Lohnes.
Rekrutenschule und Grundausbildung	MDK-Leistungen ab 2023
Rekruten, Dienstleistende in der Grundausbildung und Durchdiener in der Grundausbildung ohne Kinder.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung bis max. 80% des vordienstlichen Lohnes.
Rekruten, Dienstleistende in der Grundausbildung und Durchdiener in der Grundausbildung mit unterstützungspflichtigen Kindern.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu 80% des vordienstlichen Lohnes.
Übriger Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, pro Dienstleistung bis 4 Wochen	MDK-Leistungen ab 2018
Durchdiener nach Abschluss der Grundausbildung und andere Dienstleister.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu 100% des vordienstlichen Lohnes.
Übriger Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, pro Dienstleistung ab der 5. Woche	MDK-Leistungen ab 2018
Durchdiener nach Abschluss der Grundausbildung und andere Dienstleister.	Differenz zwischen EO-Leistungen und Entschädigung zu 80% des vordienstlichen Lohnes.

Bemerkung per 2023:

- * Gesetzliche Leistungen aufgrund des Obligationenrechts (OR Art. 324) und der Erwerbsersatzordnungen gehen vor; daher besteht aktuell eine Differenz zur Leistungsübersicht im Reglement unter Art. 3.1.